

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 1
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 3
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 5
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens** 7

1

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	9
★	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	12
★	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens	14
★	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens	18
★	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens	20
★	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 10/2002 vom 1. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens	22

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 1/2002

vom 1. Februar 2002

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 153/2001 vom 11. Dezember 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2908/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 807/2001 der Kommission vom 25. April 2001 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2002, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 72.

⁽³⁾ ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 6.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des Abkommens werden unter Nummer 14 (Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32000 R 2908**: Verordnung (EG) Nr. 2908/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 72),
- **32001 R 0807**: Verordnung (EG) Nr. 807/2001 der Kommission vom 25. April 2001 (ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 6).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nrn. 2908/2000 und 807/2001 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 2/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 155/2001 vom 11. Dezember 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2001/21/EG der Kommission vom 5. März 2001 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufnahme der Wirkstoffe Amitrol, Diquat, Pyridat und Thiaben ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2001/28/EG der Kommission vom 20. April 2001 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme des Wirkstoffs KBR 2738 (Fenhexamid) ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2001/36/EG der Kommission vom 16. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2001/47/EG der Kommission vom 25. Juni 2001 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme des Wirkstoffs Paecilomyces fumosoroseus (Apopka-Stamm 97, PFR 97 oder CG 170, ATCC20874) ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 2001/49/EG der Kommission vom 28. Juni 2001 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme des Wirkstoffs DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-Methyl) ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2002, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 10.3.2001, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 113 vom 24.4.2001, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 164 vom 20.6.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 61.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens werden unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32001 L 0021**: Richtlinie 2001/21/EG der Kommission vom 5. März 2001 (ABl. L 69 vom 10.3.2001, S. 17),
- **32001 L 0028**: Richtlinie 2001/28/EG der Kommission vom 20. April 2001 (ABl. L 113 vom 24.4.2001, S. 5),
- **32001 L 0036**: Richtlinie 2001/36/EG der Kommission vom 16. Mai 2001 (ABl. L 164 vom 20.6.2001, S. 1),
- **32001 L 0047**: Richtlinie 2001/47/EG der Kommission vom 25. Juni 2001 (ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 21),
- **32001 L 0049**: Richtlinie 2001/49/EG der Kommission vom 28. Juni 2001 (ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 61).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2001/21/EG, 2001/28/EG, 2001/36/EG, 2001/47/EG und 2001/49/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 3/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 156/2001 vom 11. Dezember 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/447/EG der Kommission vom 13. Juni 2000 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen und leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/553/EG der Kommission vom 6. September 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates hinsichtlich des Verhaltens von Bedachungen bei einem Brand von außen ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2000/605/EG der Kommission vom 26. September 2000 zur Änderung der Entscheidung 96/603/EG zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorien A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind ⁽⁴⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 2000/606/EG der Kommission vom 26. September 2000 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend sechs Produkte für europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XXI unter Nummer 1 (Richtlinie 89/106/EWG des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32000 D 0447**: Entscheidung 2000/447/EG der Kommission vom 13. Juni 2000 (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 40),

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2002, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 235 vom 19.9.2000, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 38.

- **32000 D 0553**: Entscheidung 2000/553/EG der Kommission vom 6. September 2000 (ABl. L 235 vom 19.9.2000, S. 19),
- **32000 D 0605**: Entscheidung 2000/605/EG der Kommission vom 26. September 2000 (ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 36),
- **32000 D 0606**: Entscheidung 2000/606/EG der Kommission vom 26. September 2000 (ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 38).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/447/EG, 2000/553/EG, 2000/605/EG und 2000/606/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 4/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 48/2001 vom 30. März 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2001/497/EG der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird nach Nummer 5ec (Entscheidung 2000/520/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- „5ed. **32001 D 0497**: Entscheidung 2001/497/EG der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 19), berichtet in ABl. L 253 vom 21.9.2001, S. 34.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2001/497/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 14.6.2001, S. 63.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 19.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 5/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2001 vom 11. Dezember 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten ⁽²⁾ wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 ⁽³⁾ in das Abkommen aufgenommen.
- (3) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erklärte die Richtlinie 93/89/EWG am 5. Juli 1995 für nichtig.
- (4) Die Wirkungen der Richtlinie 93/89/EWG wurden in den Europäischen Gemeinschaften bis zum Erlass einer neuen Richtlinie durch den Rat aufrechterhalten.
- (5) Somit wurde die Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge ⁽⁴⁾ erlassen.
- (6) Die Richtlinie 1999/62/EG ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Richtlinie 93/89/EWG ist dementsprechend aus dem Abkommen zu streichen.
- (8) Norwegen darf aufgrund der Besonderheiten seines Straßensystems Maut- und Benutzungsgebühren für eine breitere Palette von Straßenkategorien erheben, als dies in der Richtlinie vorgesehen ist.
- (9) Wie in dem am 21. Juni 1999 unterzeichneten Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft über den Straßenverkehr vorgesehen, führte die Schweiz am 1. Januar 2001 für die Benutzung sämtlicher Straßen eine Schwerverkehrsabgabe (Mautgebühr) ein, die an den Grenzübergangsstellen auf der Grundlage der gefahrenen Kilometer und der Fahrzeugmerkmale erhoben wird.

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2002, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42.

- (10) In Liechtenstein gibt es aufgrund der Zollunion mit der Schweiz keine Grenzübergangsstellen an den Grenzen zur Schweiz. Um die gemeinsame Grenze offen halten zu können, führte Liechtenstein ebenfalls am 1. Januar 2001 in seinem Hoheitsgebiet für die Benutzung sämtlicher Straßen eine Schwerverkehrsabgabe ein, die sich auf ein bilaterales Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie liechtensteinische Rechtsvorschriften stützt und deren Höhe der der schweizerischen Schwerverkehrsabgabe entspricht.
- (11) Gemäß der Richtlinie 1999/62/EG (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a)) darf ein Mitgliedstaat, der über kein allgemeines Netz von Autobahnen verfügt, (Maut-)Gebühren für die höchste Straßenkategorie erheben; daher darf auch Liechtenstein, das über kein allgemeines Netz von Autobahnen verfügt, (Maut-)Gebühren für seine höchste Straßenkategorie erheben.
- (12) Allerdings lässt sich die Anzahl der Kilometer, die in Liechtenstein auf Straßen der höchsten Kategorie gefahren werden, nicht ermitteln.
- (13) Gemäß der Richtlinie 1999/62/EG (Artikel 7 Absatz 9) müssen (Maut-)Gebühren auf der Grundlage der Infrastrukturkosten festgesetzt werden.
- (14) Die Tarife der Schwerverkehrsabgabe wurden auf der Grundlage der schweizerischen Infrastrukturkosten festgesetzt, die nicht den Infrastrukturkosten in Liechtenstein entsprechen.
- (15) Die Schwerverkehrsabgabe sollte angepasst werden, um sie für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie 1999/62/EG auf Liechtenstein mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen.
- (16) Zur Vereinfachung sollte die Anpassung der Schwerverkehrsabgabe in Form einer pauschalen Kürzung der Kilometerzahl, die bei der Berechnung der in Liechtenstein zu erhebenden Gebühr zugrunde gelegt wird, erfolgen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird der Wortlaut unter Nummer 18a durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**399 L 0062:** Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Abl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42).“

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Dem Artikel 3 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:
 - ,— Island: Þungaskattur,
 - Liechtenstein: Motorfahrzeugsteuer,
 - Norwegen: Vektársavgift.
- b) Für die EFTA-Staaten gelten in Fällen nach Artikel 8 Absatz 1 Bezugnahmen auf die ‚Kommission‘ als Bezugnahmen auf die ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘.
- c) Für die EFTA-Staaten erhält Artikel 6 folgende Fassung:

„Die EFTA-Staaten wenden ihre in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bestimmungen weiterhin so an, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird, das heißt, dass die Steuersätze für alle in Anhang I der Richtlinie genannten Fahrzeugklassen oder -unterklassen nicht unter den Mindestsätzen liegen, die in jenem Anhang aufgeführt sind.“

Unbeschadet des Artikels 6 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates (*) dürfen die EFTA-Staaten bei den in Artikel 3 genannten Steuern keine Befreiung oder Ermäßigung gewähren, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen würde, d. h. die zur Folge hätte, dass der zu entrichtende Steuerbetrag unter den im vorausgehenden Absatz genannten Mindestsätzen liegt.

(*) ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38.'

- d) Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:
,Norwegen darf Maut- und Benutzungsgebühren auch für bestimmte untergeordnete Straßen erheben. Liechtenstein darf gemäß Absatz 9 Unterabsätze 2 und 3 Maut- und Benutzungsgebühren für die höchste Straßenkategorie erheben.'
- e) Dem Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) wird Folgendes angefügt:
,Im Fall der EFTA-Staaten handelt es sich bei der vorgenannten vorherigen Anhörung um eine Anhörung der EFTA-Überwachungsbehörde.'
- f) Dem Artikel 7 Absatz 9 wird Folgendes angefügt:
,Ab dem 1. Januar 2001 darf Liechtenstein nach dem gleichen System wie in der Schweiz eine Mautgebühr (Schwerverkehrsabgabe) erheben, die für die einzelnen Fahrzeugkategorien jeweils genauso hoch ist wie in der Schweiz. Ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer, die bei der Berechnung der zu erhebenden Mautgebühr zugrunde gelegt wird, beim Grenzübertritt zwischen Liechtenstein und Österreich in Schaanwald/Tisis jeweils um 3 Kilometer gekürzt.

Sollte das Verkehrsaufkommen in Schaanwald/Tisis durch Umwegverkehr im Vergleich zu anderen Grenzübergangsstellen in der Region unverhältnismäßig stark zunehmen, so darf Liechtenstein nach Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses und mit dessen Zustimmung am Grenzübergang Schaanwald/Tisis weniger als drei Kilometer abziehen.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/62/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 6/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2001 vom 11. Dezember 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2001/53/EG der Kommission vom 10. Juli 2001 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 56d (Richtlinie 96/98/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32001 L 0053**: Richtlinie 2001/53/EG der Kommission vom 10. Juli 2001 (Abl. L 204 vom 28.7.2001, S. 1).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2001/53/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ Abl. L 65 vom 7.3.2002, S. 36.

⁽²⁾ Abl. L 204 vom 28.7.2001, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 7/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 163/2001 vom 11. Dezember 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2001/397/EG der Kommission vom 7. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 98/483/EG über die Umweltkriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Geschirrspüler ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2001/405/EG der Kommission vom 4. Mai 2001 über Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hygienepapier ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2001/540/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 98/634/EG vom 2. Oktober 1998 über die Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Bettmatratzen ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 2001/607/EG der Kommission vom 19. Juli 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Handgeschirrspülmittel ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Entscheidung 2001/608/EG der Kommission vom 19. Juli 2001 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/10/EG zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Innenfarben und -lacken ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Entscheidung 2001/686/EG der Kommission vom 22. August 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Tischcomputer ⁽⁷⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2002, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 4.

- (8) Die Entscheidung 2001/687/EG der Kommission vom 28. August 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für tragbare Computer⁽⁸⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Entscheidung 2001/688/EG der Kommission vom 28. August 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenverbesserer und Kultursubstrate⁽⁹⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Entscheidung 2001/689/EG der Kommission vom 28. August 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Geschirrspüler⁽¹⁰⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (11) Gemäß den Entscheidungen 2001/405/EG, 2001/686/EG, 2001/687/EG und 2001/688/EG sollen zwei Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens ab dem Inkrafttreten dieser Entscheidungen zwölf Monate lang gleichzeitig gelten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2d (Entscheidung 98/483/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32001 D 0397**: Entscheidung 2001/397/EG der Kommission vom 7. Mai 2001 (ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 21).“
2. Nummer 2es wird zu Nummer 2esa.
3. Nach Nummer 2er (Entscheidung 1999/698/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„2es. **32001 D 0405**: Entscheidung 2001/405/EG der Kommission vom 4. Mai 2001 über Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hygienepapier (ABl. L 142 vom 29.5.2001, S. 10).“
4. Nummer 2esa wird mit Wirkung vom 18. Juni 2002 gestrichen.
5. Unter Nummer 2em (Entscheidung 98/634/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32001 D 0540**: Entscheidung 2001/540/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 (ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 50).“
6. Nach Nummer 2esa (Entscheidung 98/94/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„2et. **32001 D 0607**: Entscheidung 2001/607/EG der Kommission vom 19. Juli 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Handgeschirrspülmittel (ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 30, berichtet in ABl. L 334 vom 18.12.2001, S. 34).“

⁽⁸⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 23.

7. Unter Nummer 2eh (Entscheidung 1999/10/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:

— **32001 D 0608**: Entscheidung 2001/608/EG der Kommission vom 19. Juli 2001 (ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 43).“
8. Nummer 2ep wird zu Nummer 2epa.
9. Nach Nummer 2eo (Entscheidung 1999/179/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„2ep. **32001 D 0686**: Entscheidung 2001/686/EG der Kommission vom 22. August 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Tischcomputer (ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 4, berichtigt in ABl. L 334 vom 18.12.2001, S. 35).“
10. Nummer 2epa wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 gestrichen.
11. Nummer 2er wird zu Nummer 2era.
12. Nach Nummer 2eq (Entscheidung 1999/427/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„2er. **32001 D 0687**: Entscheidung 2001/687/EG der Kommission vom 28. August 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für tragbare Computer (ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 11).“
13. Nummer 2era wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 gestrichen.
14. Nummer 2ec wird zu Nummer 2eca.
15. Nach Nummer 2eb (Entscheidung 94/10/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„2ec. **32001 D 0688**: Entscheidung 2001/688/EG der Kommission vom 28. August 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenverbesserer und Kultursubstrate (ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 17).“
16. Nummer 2eca wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 gestrichen.
17. Nummer 2d wird zu Nummer 2da.
18. Nach Nummer 2c (Entscheidung 2000/45/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„2d. **32001 D 0689**: Entscheidung 2001/689/EG der Kommission vom 28. August 2001 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Geschirrspüler (ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 23).“
19. Nummer 2da wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2001/397/EG, 2001/405/EG, 2001/540/EG, 2001/607/EG, berichtigt in ABl. L 334 vom 18.12.2001, S. 34, 2001/608/EG, 2001/686/EG, berichtigt in ABl. L 334 vom 18.12.2001, S. 35, 2001/687/EG, 2001/688/EG und 2001/689/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 8/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 163/2001 vom 11. Dezember 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2001/204/EG des Rates vom 8. März 2001 zur Ergänzung der Richtlinie 90/219/EWG hinsichtlich der Kriterien für die Feststellung, ob Typen genetisch veränderter Mikroorganismen sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind ⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummer 24 (Richtlinie 90/219/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32001 D 0204:** Entscheidung 2001/204/EG des Rates vom 8. März 2001 (ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 32).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2001/204/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2002, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 32.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 9/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 163/2001 vom 11. Dezember 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2001/119/EG der Kommission vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird der Wortlaut unter Nummer 27 zweiter Gedankenstrich (Richtlinie 75/442/EWG des Rates) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**32000 D 0532**: Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).“

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2002, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 32.

Artikel 2

In Anhang XX des Abkommens wird der Wortlaut unter Nummer 32aa (Richtlinie 94/904/EG des Rates) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**32000 D 0532**: Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3), geändert durch:

- **32001 D 0118**: Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16. Januar 2001 (ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 1),
- **32001 D 0119**: Entscheidung 2001/119/EG der Kommission vom 22. Januar 2001 (ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 32).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Bei gefährlichen Abfällen, die in der Schweiz beseitigt oder verwertet werden, darf Liechtenstein schweizerische Vorschriften für gefährliche Abfälle anwenden, die gemäß dem Zollanschlussvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz vom 29. März 1923 in Liechtenstein gelten, da diese Vorschriften ein Umweltschutzniveau gewährleisten, das dem in der Richtlinie 75/442/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, und der Richtlinie 91/689/EWG des Rates festgelegten und in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates angeführten Niveau entspricht.“

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/532/EG, 2001/118/EG und 2001/119/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 10/2002****vom 1. Februar 2002****zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 186/1999 vom 17. Dezember 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Empfehlung 2001/256/EG der Kommission vom 15. November 2000 — Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXII des Abkommens wird nach Nummer 10 (Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates) Folgendes eingefügt:

„RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN

11. **32001 H 0256:** Empfehlung 2001/256/EG der Kommission vom 15. November 2000 — Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU (ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 91).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2001/256/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 15.3.2001, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 91.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Februar 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND
